

## UPDATE TELEKOMMUNIKATIONSRECHT

**Dr. Gerd Kiparski**

Communication Services Tele2 GmbH

Herbstakademie 2013

## Agenda

- Einheitlicher Europäischer Telekommunikations-Binnenmarkt
- Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie
- BGH: Schadensersatz bei Ausfall des DSL-Anschlusses
- BGH: Sonderkündigungsrecht bei Nichtportierung
- LG: Ablehnung der Rufnummernportierung bei Win-Back
- BNetzA/BfDI: Leitfaden Verkehrsdatenspeicherung
- BNetzA: Transparenz-Eckpunkte
- BMWi: Netzneutralitätsverordnung
- BNetzA: Vectoring-Entscheidung
- BNetzA: Entgelt-Entscheidungen

## Europäische Kommission

### Vorschlag der Kommission von Maßnahmen für einen einheitlichen Telekommunikations-Binnenmarkt (1)

- ▶ Vervollständigung des Binnenmarktes für elektronische Kommunikation
- ▶ EU Passport, Art. 3 Abs. 1, gibt das Recht TK-Dienste in jedem Mitgliedsstaat anzubieten, sofern Zulassung im Heimat-Mitgliedsstaat
- ▶ Zuständig ist Regulierungsbehörde des Heimat-Mitgliedstaates, auch für Kundenschutz, Art. 5 Abs. 1
- ▶ Regulierungsbehörde des Tätigkeits-Mitgliedstaates darf in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, Art. 6 Abs. 1
- ▶ Gleiche Gesprächskosten für inländische und ausländische Gespräche, sofern nicht höhere Kosten bestehen

## Europäische Kommission

### Vorschlag der Kommission von Maßnahmen für einen einheitlichen Telekommunikations-Binnenmarkt (2)

- ▶ Vorgaben zur Netzneutralität
- ▶ Transparenzvorgaben in Endkundenverträgen
  - ▶ Mindest-Qualität der Leistung
  - ▶ Restriktionen hinsichtlich Kundenequipment
  - ▶ Alle Preisdetails
  - ▶ Etwaige Schadensersatzregelungen
  - ▶ Recht der Endkunden einen 24-monats Vertrag nach 6 Monaten mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
  - ▶ Informationspflicht bei Vertragsverlängerung
  - ▶ Bei Vertragsverlängerung grds. Kündigungsfrist 1 Monat
  - ▶ Das Hinzubuchen weiterer Dienste soll die Vertragslaufzeit bestehender nicht verlängern

## Gesetzgebung

### Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

- ▶ Neu: § 312c Abs. 4 BGB
  - ▶ Bei Fragen oder Erklärungen zu geschlossenem Vertrag telefonischer Kontakt zu Unternehmer nur zu „normalen“ TK-Entgelten
  - ▶ Vereinbarungen über höhere Entgelte sind unwirksam
- ▶ Rufnummern ohne Gewinnerzielungsabsicht:
  - ▶ 0800er-Rufnummern
  - ▶ Ortsnetzzufnummern und Mobilfunkrufnummern
  - ▶ 0700er-Rufnummern
  - ▶ 032er-Rufnummern
  - ▶ 0180er-Rufnummern
- ▶ In Kraft Treten: 13.6.2014

## Rechtsprechung

### **BGH III ZR 98/12: Schadensersatzanspruch bei Ausfall des DSL-Anschlusses**

- ▶ Ausfall des Internetzugangs ist immaterieller Schaden
- ▶ Aber Verfügbarkeit für Lebensgestaltung von zentraler Bedeutung
- ▶ Daher Ausfall ausnahmsweise ersatzfähiger Schaden
- ▶ Aber:
  - ▶ Kein Ersatz verfügbar, auch kein Smartphone
  - ▶ Schadensberechnung anhand der monatlichen Überlassungsentgelte für einen Internetzugang

## Rechtsprechung

### **BGH VIII ZR 98/12: Sonderkündigungsrecht bei Nichtportierung der Rufnummer**

- ▶ Werbung im Rahmen des Anbieterwechsels „alles Weitere zu erledigen“
- ▶ Übernahme des Risikobereichs der Rufnummernmitnahme
- ▶ Bei Scheitern oder Fehlern im Rahmen der Rufnummernmitnahme ist dies dem Werbenden zuzurechnen
- ▶ Endkunde kann Kündigungsrecht nach § 626 oder § 314 BGB haben

## Rechtsprechung

### Ablehnung der Rufnummernportierung bei Win-Back

- ▶ LG München 4 HK O 9516/12:
  - ▶ Gezielte unlautere Behinderung des Neuanbieters, wenn Endkunde nach Vertragskündigung durch Altanbieter kontaktiert und zum Bleiben bewirkt wird und dann die beantragte Rufnummernportierung abgelehnt wird.
- ▶ LG Düsseldorf 38 O 45/12:
  - ▶ Endkunde muss sich, wenn er den Anbieterwechsel nicht mehr will an den Neu- und nicht an den Altanbieter wenden.
- ▶ LG Köln 31 O 292/12:
  - ▶ Wenn Altvertrag gekündigt und Rufnummernportierung beauftragt wurde, muss die Rufnummer gem. § 46 Abs. 1 TKG portiert werden, auch wenn sich Kunden zwischenzeitlich umentscheidet.



# Bundesnetzagentur / Bundesbeauftragte für den Datenschutz

## Leitfaden Verkehrsdatenspeicherung

- ▶ Vorgestellt im September 2012 von BNetzA und BfDI
- ▶ Best Practice bei der TKG-Auslegung
- ▶ § 97 Abs. 3 S. 2 TKG gibt Höchstspeicherdauer für entgeltrelevante Daten von 6 Monaten nach Rechnungsversand vor
- ▶ Nicht entgeltrelevante Daten sind unverzüglich zu löschen
- ▶ Leitfaden unterscheidet nach entgeltrelevanten und nicht entgeltrelevanten Daten
- ▶ Entgeltrelevante Daten sind in der Regel 3 Monate nach Rechnungsversand zu löschen
  - ▶ 3-Monatsfrist ergibt sich aus: Einwendungsfrist § 45i TKG von 8 Wochen zzgl. Postlaufzeiten.

# Bundesnetzagentur

## Entwurf Transparenz-Eckpunkte der BNetzA

- ▶ 31 Eckpunkte zur Erhöhung der Transparenz über Art und Qualität der TK-Leistung
  - ▶ Angaben über die Mindest- und Maximalbandbreite
  - ▶ Wahrscheinlichkeit des Erreichens der Maximalbandbreite
  - ▶ Messung der tatsächlichen Bandbreite durch Anbieter
  - ▶ Bandbreiten-Messsystem für Endkunden
  - ▶ Information über aktuell verbrauchte Datenmengen
  - ▶ Bei Erreichen von 50 € für Datennutzung: Sperrung
  - ▶ Mitteilung der nächsten Kündigungsmöglichkeit auf jeder Rechnung
- ▶ Anhörung bis Anfang September 2013

## Bundesnetzagentur / Bundeswirtschaftsministerium

### Entwurf einer Netzneutralitätsverordnung (NNVO-E)

- ▶ Auslöser Volumenbegrenzungspläne von Telekom
- ▶ Verordnungsermächtigung § 41a TKG
  - ▶ Grds. Gleichbehandlung aller Datenpakete
  - ▶ Diskriminierungsfreier, transparenter und offener Zugang zu Inhalten und zum Internet für Endkunden und Anbieter
  - ▶ Keine Beschränkung von Best-Effort
  - ▶ Willkürliche Verschlechterung von Diensten und Datenverkehren ist unzulässig
  - ▶ Keine Entgeltlichen Vereinbarungen mit Inhalteanbietern über bevorzugten Zugang
  - ▶ Technisch erforderliche Transportklassen möglich, sofern Endnutzer Wahlmöglichkeit hat
  - ▶ Verbot des Routerzwangs

# Bundesnetzagentur

## Vecoring-Entscheidung: BK 3d-12/131

- ▶ Vectoring Technik (VDSL 2+) ermöglicht Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s über TAL
- ▶ Nutzung der TAL oberhalb von 2,2 MHz
- ▶ Nur möglich, wenn ein Anbieter alle TALs an KVz kontrolliert
- ▶ Änderung der TAL-Regulierungsverfügung
  - ▶ Telekom kann Zugang zur KVz-TAL verweigern, wenn
    - ▶ selbst oder ein Dritter an KVz Vectoring ausgebaut hat oder ausbauen will
    - ▶ dieses 1 Jahr vorher angekündigt hat und
    - ▶ Bitstrom-Angebot auf Layer-2 Ebene für Nachfrager anbietet
  - ▶ Telekom kann kündigen, wenn
    - ▶ 75 % der Haushalte über anderes Netz angeschlossen sind
    - ▶ Telekom mehr KVz erschlossen hat als anderer Anbieter

# Bundesnetzagentur

## Entgeltgenehmigungen

- ▶ Mobilfunk-Terminierung
  - ▶ Ab 1.12.2012: 1,85 ct/min.
  - ▶ Ab 1.12.2013: 1,79 ct/min.
  - ▶ Für alle Netze einheitlich
  - ▶ Vorher: zwischen 3,36 und 3,39 ct/min.
- ▶ Festnetz-Terminierung
  - ▶ TZ 1 Peak (9-18 h): 0,36 ct/min.
  - ▶ TZ 1 Off-Peak (18-9 h): 0,25 ct/min.
  - ▶ Absenkung um ca. 20%
- ▶ Teilnehmeranschlussleitung-Miete
  - ▶ HVt-TAL CuDA 2Dr: 10,19 € pro Monat. Anstieg um 11 ct.
  - ▶ KVz-TAL: 6,79 € pro Monat. Absenkung um 38 ct.

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

Dr. Gerd Kiparski  
[Gerd.Kiparski@tele2.com](mailto:Gerd.Kiparski@tele2.com)